



## VKF Anerkennung Nr. 23738

**Inhaber /-in**

Westag AG  
Hellweg 15  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Germany

**Hersteller /-in**

Westag AG  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Germany

**Gruppe** 241 - Brandschutztüren

**Produkt** EI 30-2-40 TÜR

**Beschreibung** Tür zweiflügelig, mit/ohne Oberteil aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Spanplatte (3mm), Hartholzrahmen, D=40mm, stumpf/gefälzt, Dichtung PALUSOL und ROKU-STRIP, Stahl-/Holzzarge mit Gummidichtung, mit Zusatzverriegelung nach oben oder Zweifallenschloss

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=2419mm, Hgepr=2469mm  
MBW/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 33785' (12.12.2007), Prüfbericht '271 32373' (06.02.2007), Gutachterliche Stellungnahme '12-001219-PR01' (15.06.2012)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2027  
**Ausstellungsdatum** 21.09.2022  
**Ersetzt Dokument vom** 07.09.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

### Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

### Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

## Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 12-001219-PR01 vom 15.06.2012

- Lichtes Durchgangsmass: Tür (K8)  
Bmax=2419mm      Hmax=2470mm\*      \* mit Zusatzverriegelung nach oben oder Zweifallenschloss
- Element mit Oberteil (K9)  
Bmax=2500mm      Hmax=2960mm  
Oberteil:              Hmax=470mm
- Weiter Ausführungsvarianten gemäss Tabelle 2